



über
Herrn
Oberbürgermeister Mende *2110 Bdr*

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

und
Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Christa Gabriel

Stadtrat Christoph Manjura

an die Fraktion AfD

30. September 2019

Anfrage der AfD-Fraktion vom 02. September 2019, Nr. 145/2019 nach § 45 der
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
(SV 19-V-51-0046)

Anfrage:

Im Jahr 2014 wurde durch das Bundesverfassungsgericht die Rechtsgrundlage für die behördliche Anfechtung von Scheinvaterschaften für verfassungswidrig erklärt. Damit schuf das Gericht jedoch eine Lücke, welche mittlerweile in vielfacher Weise ausgenutzt wird: Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen, um Migrantinnen und deren Kindern das Bleiberecht nach § 28 AufenthG zu ermöglichen. Da den Behörden das Recht zur Prüfung und Anfechtung gerichtlich aberkannt wurde, hat sich eine lukrative Nebenverdienstmöglichkeit, insbesondere für Empfänger von Leistungen nach SGB II, ergeben. So wurden unter anderem in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Bremen bereits Mehrfachvaterschaften aufgedeckt, welche durch Zahlungen an die Scheinväter in bis zu vierstelliger Höhe zustande kamen.

In diesem Zusammenhang frage ich den Magistrat:

- 1. In wie vielen Fällen wurde das Bleiberecht aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung in den letzten fünf Jahren in Wiesbaden erteilt? Liegt eine signifikante Veränderung ab dem Jahr 2015 vor?*
- 2. Wie viele dieser Väter sind oder waren zum Zeitpunkt der Anerkennung Empfänger von Leistungen nach SGB II (Hartz-IV)?*
- 3. Hat der Magistrat Kenntnisse davon, dass einzelne Männer mehrfache Vaterschaften anerkennen? (Gemeint sind nicht nur Vaterschaften mehrerer Kinder einer Frau, sondern auch Vaterschaften der Kinder verschiedener Frauen)*

4. *In wie vielen Fällen ist dem Magistrat bekannt, dass es sich bei den Vätern nicht um die biologischen Väter der Kinder und Jugendlichen handelt?*
5. *Erfolgt eine Prüfung, ob die Eltern in einer häuslichen Gemeinschaft leben und ob die elterliche Sorge tatsächlich vom Vater ausgeübt wird?*
6. *Wie viele Strafverfahren wurden aufgrund missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen in den letzten fünf Jahren in Wiesbaden (gemäß § 96 ff. AufenthG.) eingeleitet?*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass mit dem *Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht*, in Kraft getreten im Juli 2017, der Gesetzgeber erneut versucht hat missbräulichen Vaterschaftsanerkennungen entgegenzuwirken.

- *Durch die Schaffung einer zivilrechtlichen Verbotsnorm im neuen § 1597 a BGB soll klargestellt werden, dass die Anerkennung einer Vaterschaft von der Rechtsordnung missbilligt wird, wenn sie gezielt, gerade zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltsrechts, erklärt wird.*
- *Sofern konkrete Anhaltspunkte für die Annahme eines Missbrauchs bestehen, muss die beurkundende Stelle (vor allem Urkundsperson beim Jugendamt und Standesamt) die Beurkundung aussetzen und dies der zuständigen Ausländerbehörde und dem Geburtsstandesamt mitteilen (§ 1597 a Abs. 2 BGB - neu -).*
- *Gleichzeitig wird mit § 85 a AufenthG - neu - ein verwaltungsrechtliches Prüfverfahren eingeführt. In diesem soll die Ausländerbehörde in Verdachtsfällen feststellen, ob eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft i. S. d. § 1597 a Absatz 1 BGB - neu - vorliegt. Im Ausland sind für die entsprechenden Maßnahmen und Feststellungen die deutschen Auslandsvertretungen zuständig.*
- *Solange die Beurkundung ausgesetzt ist, können die Anerkennung und die Zustimmung auch nicht bei einer anderen beurkundenden Behörde oder Urkundsperson wirksam aufgenommen werden. Wird das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft festgestellt, so erlässt die Ausländerbehörde einen entsprechenden Verwaltungsakt. Sobald dieser unanfechtbar geworden ist, ist die Beurkundung abzulehnen. Eine wirksame Beurkundung von Anerkennung und Zustimmung ist dann auch bei einer anderen beurkundenden Behörde oder Urkundsperson nicht mehr möglich.*
- *Zugleich wurden alle Vorschriften des BGB, EGBGB sowie des FamFG aufgehoben, die in 2008 in Zusammenhang mit dem später vom BVerfG für verfassungswidrig erklärten behördlichen Anfechtungsrecht erlassen worden waren.“*

Auszug aus Knittel: Anerkennung von Scheinvaterschaften zwecks Aufenthaltssicherung von Ausländern - Neuer Anlauf des Gesetzgebers zur Missbrauchseindämmung, JAmt 2017, S. 339.

Zu den Fragen 1. bis 4. sowie 6. können keine Angaben gemacht werden. Der Ausländerbehörde und dem Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge liegt dazu keine Statistik vor. Dem Amt für Soziale Arbeit sind solche Fälle im Zusammenhang mit missbräulichen Vaterschaftsanerkennungen nicht bekannt.

Zu 5.

Fall- und verdachtsunabhängig wird bei der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines (deutschen) Kindes stets geprüft, ob der Vater die elterliche Sorge tatsächlich ausübt.

Die Aufenthaltserlaubnis wird zum Zwecke der Ausübung der Personensorge erteilt. Dies setzt voraus, dass dem Ausländer bezüglich des (deutschen) Kindes die Personensorge auch tatsächlich zusteht.

Tatbestandsvoraussetzung ist nicht nur das formale Bestehen des Sorgerechts, sondern vielmehr auch, dass der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet für die Ausübung der Personensorge erforderlich ist und, dass der sorgeberechtigte Elternteil von seinem Sorgerecht Gebrauch macht, was sich wiederum in seinem Verhalten gegenüber dem Kind manifestieren muss.

Der Sorgeberechtigte muss auch nach außen hin erkennbar in ausreichendem Maße Verantwortung für die Betreuung und Erziehung seines minderjährigen Kindes übernehmen.

Lebt das Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem sorgeberechtigten Elternteil, muss sich die Vater-Kind-Beziehung als eine über die Begegnungsgemeinschaft hinausgehende Erziehungs- und Betreuungsgemeinschaft darstellen.

Hier erfolgt eine umfängliche Überprüfung der Personensorge. Es werden unter anderem die Meldedaten verglichen, Fragebögen an den Kindsvater und an die Kindsmutter gesendet und miteinander abgeglichen sowie im Bedarfsfall auch das persönliche Erscheinen zwecks Befragung angeordnet.

Sofern nach der Überprüfung Zweifel an der Personensorge für ein Kind bestehen erfolgt eine Versagung des Antrages auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping loops and strokes, positioned below the closing text.